
SATZUNG

"Frankenthaler Sportring e. V."

Name, Sitz

§ 1

1. Die Vereinigung der Sportvereine der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) trägt den Namen "Frankenthaler Sportring e. V.", vormals "Stadtverband für Leibesübungen, Frankenthal (Pfalz) e. V."
2. Der "Frankenthaler Sportring e. V." hat seinen Sitz in Frankenthal (Pfalz) und ist in das Vereinsregister für Frankenthal (Pfalz) eingetragen.

Zweck

§ 2

1. Der "Frankenthaler Sportring e. V." ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, sportfremde Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Der "Frankenthaler Sportring e. V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit.

- b) Organisation und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen, sowie Absprache über Veranstaltungstermine der einzelnen Mitglieder.
- c) Förderung des Sports, insbesondere durch Werbemaßnahmen, wie Erwerb des Sportabzeichens, Aufklärungsaktionen über Wert und Notwendigkeit des Sportes und Einrichtung von Kursen.
- d) Mitwirkung bei der sportärztlichen Betreuung und Beratung der Anschlussmitglieder.
- e) Förderung der Jugendpflege
- f) Erhebungen über Stand und Entwicklung der Sportvereine

Diese Aufgaben erfüllt der "Frankenthaler Sportring e. V." unter Wahrung der organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit seiner Mitglieder.

- 4. Das Ziel des Vereins ist die Zusammenfassung aller Sportvereine innerhalb der Stadt Frankenthal (Pfalz). Der "Frankenthaler Sportring e. V." betrachtet sich als Bindeglied zwischen den Sportvereinen einerseits sowie insbesondere der Stadt Frankenthal (Pfalz) und den Schulen andererseits.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied des "Frankenthaler Sportring e. V. " können werden:

1. Alle Vereine, die ihren Sitz in Frankenthal (Pfalz) haben, Mitglieder eines Fachverbandes des Sportbundes Pfalz sind oder über ihren Fachverband dem Deutschen Sportbund angehören und diese Satzung anerkennen.
2. Die Aufnahme in den "Frankenthaler Sportring e. V." erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Nachweis der Erfüllung des § 3 Abs. 1.

Ausscheiden von Mitgliedern

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

1. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahre unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.
2. Ein Mitglied, das gröblich oder vorsätzlich gegen Satzung, Beschlüsse der Organe oder Zweck des "Frankenthaler Sportring e. V." verstößt, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung innerhalb 4 Wochen eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfach Mehrheit endgültig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht auf Vermögen und Einrichtungen des "Frankenthaler Sportring e. V.", dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für seine eigenen Verpflichtungen gegenüber dem "Frankenthaler Sportring e. V. haftbar.

Beiträge

§ 5

Der "Frankenthaler Sportring e. V." kann für jedes Jahr einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, erheben.

Pflichten, Rechte

§ 6

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Betreuung und Beratung in allen Fragen, die gemeinsame Ziele des Sports im Bereich des Verbandes betreffen.
2. Die Satzung und die Beschlüsse der Organe des "Frankenthaler Sportring e. V." sind für alle Mitglieder verbindlich.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag fristgerecht zu entrichten.

Organe

§ 7

Organe des "Frankenthaler Sportring e. V." sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus Vorstand, dem Beirat und den Delegierten der Mitgliedervereine. Sie ist das oberste Organ des "Frankenthaler Sportring e. V."
2. Es soll jedes Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes:
 - 1. Vorsitzenden
 - stellvertr. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - die Wahl der 4 Beisitzer in den Beirat
 - die Wahl der Kassenprüfer:
 - 2 Hauptprüfer
 - 1 Ersatzprüfer

Die Wahl des Vorstandes, der 4 Beisitzer im Beirat und der 3 Kassenprüfer erfolgt per Aklamation. Auf Wunsch eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.

- d) Die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- e) Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge und sonstige Angelegenheiten des "Frankenthaler Sportring e. V."

4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des "Frankenthaler Sportring e. V." erfordert oder die Einberufung von einem Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangt wird.
5. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Sie müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung (Poststempel) beim Vorstand eingereicht werden. In der Versammlung selbst können nur Dringlichkeitsanträge gestellt werden, wenn diese mit einfacher Stimmenmehrheit zugelassen wurden.
6. Jeder Mitgliedsverein bis 100 Mitglieder hat 3 Stimmen. Pro angefangene 100 Mitglieder erhöht sich die Zahl jeweils um 1 Stimme. Die Stimmen in ihrer Gesamtheit können durch einen Delegierten des Mitgliedes abgegeben werden. Zur Stimmabgabe sind nur volljährige Personen berechtigt.

Grundlage zur Ermittlung der Stimmenanzahl ist die aktuelle Meldung der Bestandserhebung des Jahres an den Sportbund Pfalz oder den zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen und Wahlen sowie auf Erhebung von Beiträgen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung (siehe Ziffer 4) ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.

Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer

2. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des "Frankenthaler Sportring e. V." und vollzieht die Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beirat

§ 10

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) 4 Beisitzern
 - c) einem von der Stadt Frankenthal entsandten beratenden Vertreter

2. Die vier Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des "Frankenthaler Sportring e.V.". Er lädt den Beirat nach Bedarf zu Sitzungen ein, jedoch mindestens 2 x im Jahr.

Beurkundungen der Beschlüsse

§ 11

Die in der Mitgliederversammlung, im Beirat und im Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Kassenprüfung

§ 12

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht länger als vier Jahre hintereinander tätig sein. Die Kassenunterlagen sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen und mit schriftlichem Bericht vorzulegen.

Vertretungen

§ 13

Gerichtlich und außergerichtlich wird der "Frankenthaler Sportring e. V." durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Auflösung

§ 14

Die Auflösung des "Frankenthaler Sportring e. V." kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn es:

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von mindestens 1/3 der Mitglieder des "Frankenthaler Sportring e. V." schriftlich gefordert wurde.

Bei Auflösung des "Frankenthaler Sportring e. V." oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des "Frankenthaler Sportring e. V. an die Stadt Frankenthal (Pfalz), die es ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

Inkrafttreten

§ 15

Die Satzung mit der Beschlussfassung vom 05. Dezember 1997 tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung vom 03. Mai 1968 ihre Gültigkeit.

Frankenthal (Pfalz), den 05. Dezember 1997